

Satzung des Vereins der
„Freunde des Museums für Bergedorf und die Vierlande e.V.“

§1 – Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Freunde des Museums für Bergedorf und die Vierlande e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, Bergedorfer Schlossstraße 4, 21029 Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, und es besteht nur der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Veranstaltungen im Sinne der Volksbildung, wie zum Beispiel Ausstellungen, Vorträge zur Regionalgeschichte, historische Stadt- und Landrundgänge, vor Ort Angebot zu Forschungsergebnissen sowie die Unterstützung von Veröffentlichungen zur Regional- und Heimatgeschichte und die Förderung der Sammlungen des Museums für Bergedorf und die Vierlande.

§ 2 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Vergütungshöhe

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereins Vermögen an den Förderverein für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 - Mitglieder

Der Verein hat fördernde, ordentliche und Ehrenmitglieder. Jede natürliche Person kann förderndes oder ordentliches Mitglied werden. Organisationen oder juristische Personen wie Unternehmen des Handelsrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

§ 7 - Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod bei Einzelmitgliedern,
- b) durch Auflösung bei korporativen Mitgliedern,
- c) durch Austritt. Dieser muss mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- d) Durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins gröblich und vorsätzlich zuwiderhandelt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht binnen einer gesetzten Frist zahlt.

Bei Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 – Beitrag und Recht auf Teilnahme

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die fördernden Mitglieder zahlen nach eigenem Ermessen, mindestens aber den dreifachen Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.3. zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der getroffenen Regelungen teilzunehmen.

§ 9 - Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, sowie fünf Beisitzern und, ohne Stimmrecht, der Leitung des Museums für Bergedorf und die Vierlande. Durch Vorstandsbeschluss können den Beisitzern bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Mit Ausnahme der Leitung des Museums wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nach außen wird der Verein entweder von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder nach Absprache. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind und fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die jährlich einmal stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des allen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über eine Wahlordnung
- g) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Finanzplanung
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, sowie über solche Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung allen Mitgliedern in Textform bekanntgegeben wurde.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom diesem sowie vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 12 - Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Zur Wahrung von Form und Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder, sofern das Mitglied der Zusendung per E-Mail zugestimmt hat, die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

§ 13 - Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern sind alle Abrechnungen mit Belegen und die ganze Kassenführung vorzulegen.

Sie haben über ihre Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht und auf Anweisung des Vorsitzenden die Pflicht, auch unvermutet Kassenrevision abzuhalten.

§ 14 – Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.